

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ÜBERSETZUNGS-AUFTRÄGE

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen Birgit Wahl-Peters, Wahl medical translations, als „Übersetzerin“ und ihrem Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich unabdingbar vorgeschrieben ist. Sie gelten ab dem 27. August 2024.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für die Übersetzerin nur verbindlich, wenn sie sie ausdrücklich anerkannt hat.

1. Berechnungsgrundlage

Übersetzungsarbeiten werden nach Umfang und Schwierigkeitsgrad berechnet. Bei der Abrechnung nach Zeilen wird der Umfang auf der Grundlage des zielsprachlichen Texts ermittelt. Eine Zeile hat 55 Anschläge (inkl. Leerzeichen). Sofern Übersetzungsarbeiten nach Wortzahl abgerechnet werden, richtet sich die Wortzahl nach der Anzahl Wörter im Ausgangssprachlichen Text.

Das in Kostenvoranschlägen kalkulierte Honorar gilt nur als Zirkelpreis. Die Beurteilung des Schwierigkeitsgrads und die Festlegung etwaiger Zuschläge bleiben der Übersetzerin vorbehalten.

Für die Erledigung von Eilaufträgen, kann nach vorheriger Absprache ein Zuschlag von 25 % bis 100 % in Rechnung gestellt werden.

Werden Übersetzungsarbeiten oder sonstige artverwandte Dienstleistungen (Schreib-, Korrekturarbeit u. Ä.) auf Stundenbasis abgerechnet, so erfolgt die Abrechnung anhand vorab getroffener Vereinbarungen über den Stundensatz. Wird als Abrechnungsgrundlage ein Seitenpreis vereinbart, so erfolgt die Berechnung auf der Basis einer Seite mit 25 Schriftzeilen à 55 Anschlägen. Seiten ab 15 Zeilen gelten als ganze Seite.

Fahrtzeiten (z. B. bei Vor-Ort-Einsatz beim Auftraggeber, Abholung, Auslieferung) werden entsprechend dem vereinbarten Stundensatz zzgl. tatsächlicher Fahrtkosten nach Beleg in Rechnung gestellt bzw. bei Autofahrten zzgl. einer km-Pauschale in Höhe des jeweils gesetzlich gültigen Satzes pro gefahrenem Kilometer. Für Rechnungserstellung, Versand, notwendige Telefongespräche, Telefaxe und Datenübertragungen wird pro Auftrag eine Pauschale lt. Preisliste berechnet. Für Sonderwünsche wie Expresszustellung, Lieferung auf Datenträger oder zusätzlichem Ausdruck der Übersetzung werden die entstandenen Unkosten in Rechnung gestellt.

Alle Angebote und Preise sind freibleibend. Die Preise verstehen sich in Euro, wenn keine andere Währung vereinbart ist. **Alle in Angeboten genannten Preise sind Netto-Preise.**

Zahlungsziele, Skonti oder irgendwelche Abzüge werden nicht gewährt, es sein denn sie sind ausdrücklich vereinbart. In allen Fällen wird die Mehrwertsteuer, soweit gesetzlich notwendig, zusätzlich berechnet.

Ist die Höhe des Honorars nicht vereinbart, so ist eine nach Art und Schwierigkeit angemessene und übliche Vergütung geschuldet. Diese unterschreitet die jeweils geltenden Sätze des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) nicht.

2. Mindestgebühr

Pro Auftrag wird eine Mindestpauschale entsprechend gültiger Preise erhoben.

3. Zahlung

Honorarrechnungen für Übersetzungsaufträge sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, sofort und rein netto zur Zahlung fällig. Gemäß dem neuen EU- und deutschen Zivilrecht fallen ab dem 31. Tag nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung Verzugszinsen an. Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 286 Abs. 3 und § 288 Abs. 1 BGB.

Wurden Teillieferungen vereinbart, so erfolgt die Rechnungslegung für die erbrachte Leistung jeweils mit der entsprechenden Teillieferung. Bei umfangreichen Aufträgen mit langen Lieferfristen ist die Übersetzerin berechtigt, zur Deckung der Kosten eine angemessene Vorauszahlung vom Auftraggeber zu verlangen. Ebenso kann die endgültige Lieferung der Übersetzung von der vorherigen Begleichung des Rechnungsbetrags abhängig gemacht werden (Zug-um-Zug-Leistung).

Gerät der Auftraggeber mit den Zahlungen in Verzug, so ist die Übersetzerin berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten (bei Handelsgeschäften nach § 288 (2) BGB) bzw. 5 Prozentpunkten (bei Verbrauchergeschäften nach § 288 (1) S. 2 BGB) über dem jeweils gültigen Basiszinssatz des BGB zu berechnen.

4. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Begleichung der Honorarrechnung Eigentum der Übersetzerin.

5. Urheberrecht

Die Übersetzerin behält sich ihr Urheberrecht vor.

6. Liefertermin und Lieferung

Die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins wird für den Regelfall verbindlich zugesagt. Der Liefertermin gilt als gewahrt, wenn der fertige Auftrag so rechtzeitig versendet wurde, dass er unter Berücksichtigung der üblichen Postlaufzeiten für die jeweilige Versandart beim Auftraggeber termingerecht hätte angeliefert werden müssen. Kann der Liefertermin wegen Höherer Gewalt oder aus anderen Gründen, die von der Übersetzerin nicht zu vertreten sind, (Verkehrsstörung, Ausfall der Energieversorgung, plötzliche Erkrankung, Streik und sonstige Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, der Ausfall wesentlicher Kommunikationsmittel, etc.), auch wenn sie bei Subunternehmern eintreten, nicht eingehalten werden, ist die Übersetzerin berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder vom Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu verlangen. Sollte diese Behinderung andauern, ist der Auftraggeber berechtigt, für die noch ausstehenden Teillieferungen vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte (insbesondere Schadenersatzansprüche) sind für solche Fälle ausgeschlossen.

7. Ausführung

Alle Übersetzungen werden nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt. Fachausdrücke werden, sofern keine besonderen Anweisungen oder Unterlagen beigefügt worden sind, in die allgemein übliche Fassung übersetzt. Übersetzungen werden je nach Bedeutung des Übersetzungstexts wörtlich bzw. mentalitätsgerecht vorgenommen. Für den Fall, dass die Übersetzerin aufgrund einer geleisteten Übersetzungsarbeit wegen Verletzung eines bestehenden Urheberrechts aus irgendeinem Grund in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, sie in vollem Umfang von einer solchen Haftung freizustellen. Die im Zusammenhang mit Übersetzungen gegebenenfalls erstellten Glossare bleiben Eigentum der Übersetzerin.

Für Fehler in Übersetzungen, die vom Auftraggeber durch unrichtige oder unvollständige Informationen oder fehlerhafte Originaltexte verursacht werden, kann keinerlei Haftung übernommen werden. Dies gilt auch für unleserliche Namen und Zahlen in Urkunden oder ähnlichen Dokumenten. Eine Haftung für den Verlust der der Übersetzerin überlassenen Texte und Unterlagen durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser, Sturm oder Verlust bei der Post ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Übersetzerin behält sich vor, jederzeit ohne Angabe von Gründen die Übersetzung von Texten abzulehnen.

8. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat die Übersetzerin bei Auftragserteilung über besondere Ausführungswünsche (Übersetzung auf Datenträgern, Druckreife, Layout, Anzahl der Ausfertigungen etc.) zu unterrichten. Der Auftraggeber hat der Übersetzerin die zur Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen und Unterlagen (betriebsinterne Glossare, Abbildungen, Zeichnungen, Abkürzungserläuterungen etc.) unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist darüber hinaus verpflichtet, bei der Ausführung der Übersetzungsarbeiten konstruktiv mitzuwirken und für sachliche Rückfragen einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen. Bei Büchern und umfangreicheren Druckschriften überlässt der Auftraggeber der Übersetzerin ein Original und eine Kopie als Vorlage und Arbeitsgrundlage, die nach Beendigung des Werks bei der Übersetzerin verbleiben, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Unterlässt der Auftraggeber die ihm obliegende Mitarbeit, so ist die Übersetzerin nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Der Anspruch auf Vergütung und auf Ersatz der durch die unterlassene Mitarbeit entstandenen Mehraufwendungen sowie des ggf. entstandenen Schadens bleibt bestehen und zwar auch dann, wenn die Übersetzerin vom Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Fehler, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten seitens des Auftraggebers ergeben, können der Übersetzerin nicht angelastet werden. Der Auftraggeber erkennt mit Auftragserteilung die hier aufgeführten Geschäftsbedingungen an.

9. Geheimhaltung, Datenschutz

Die Übersetzerin verpflichtet sich, die zu übersetzenden Texte und sämtliche Tatsachen, die ihr mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Sie ist jedoch berechtigt die Texte möglichen Subunternehmern zugänglich zu machen.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, verbleiben alle Unterlagen nach Abschluss des Auftrags bei der Übersetzerin und werden einschließlich der Übersetzungen, unter Wahrung der Vertraulichkeit und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, fünf Jahre aufbewahrt bzw. gespeichert. Nach Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen vernichtet bzw. die Datensätze gelöscht.

10. Versand

Der Versand erfolgt im Allgemeinen, d. h. wenn keine besonderen Versandanweisungen des Auftraggebers vorliegen, als unverschlüsselte Datensätze im DFÜ-Verfahren bzw. per E-Mail. Die Gefahr der Versendung der geleisteten Übersetzungsarbeit, geht mit Versendung der Arbeit per E-Mail, der Übergabe der Arbeit an das Postamt, bzw. Aushändigung an einen Boten des Auftraggebers an den Auftraggeber über. Für verlorene gegangene Post- und Botensendungen wird nach Möglichkeit Ersatz geleistet. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Insbesondere kann der Auftraggeber in solchen Fällen keine Schadenersatzansprüche für verlorene Unterlagen oder wegen Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist geltend machen.

11. Reklamationen und Mängelbeseitigung

Falls keine besonderen Vereinbarungen über die qualitativen Anforderungen an die Sprachdienstleistung getroffen wurden oder aus der Art des Auftrags keine spezifischen Anforderungen ersichtlich sind, wird diese nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen vollständig sowie sinngemäß und grammatikalisch richtig zum Zweck der Information ausgeführt. Fachausdrücke werden, sofern keine Unterlagen oder besonderen Anweisungen durch den Auftraggeber beigelegt worden sind, in die allgemein übliche Fassung übersetzt. Mängel in der Übersetzung, die auf schlecht lesbare, fehlerhafte oder unvollständige Textvorlagen oder auf fehlerhafte oder falsche kundeneigene Terminologie zurückzuführen sind, fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Übersetzerin.

Reklamationen sind der Übersetzerin vom Auftraggeber unter genauer Angabe des Mangels schriftlich und unverzüglich anzuzeigen. Reklamiert der Auftraggeber einen in der Sprachdienstleistung objektiv vorhandenen, nicht unerheblichen Mangel, ist die Übersetzerin verpflichtet, nach ihrer Wahl nachzubessern, zu mindern oder zu wandeln. Für die Nachbesserung gemäß BGB hat der Auftraggeber

eine angemessene Frist einzuräumen. Weitergehende Ansprüche, einschließlich Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, sind ausgeschlossen. Darüber hinaus sind sämtliche Mängelrügen ausgeschlossen, wenn die Mängelanzeige bei offensichtlichen Mängeln nicht innerhalb von zehn Tagen nach Übertragung der Übersetzung bzw. Erbringung der Leistung und bei versteckten Mängeln nach Ablauf von zehn Tagen nach deren Entdeckung bei der Übersetzerin eingegangen ist. Der Auftraggeber verzichtet in diesem Fall auf sämtliche Ansprüche, die ihm wegen eventueller Mängel der Sprachdienstleistung zustehen könnten.

12. Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz

Die Übersetzerin haftet bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit tritt nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ein. Eine Garantie für die Druckfertigkeit der Übersetzungen kann nur für den Fall übernommen werden, dass der Auftraggeber der Übersetzerin

- die Anforderungen ausdrücklich im schriftlichen Auftrag mitgeteilt hat und

- die Druckfahnen zur Korrektur (auch inhaltlicher Art) vorgelegt und es die Möglichkeit sowie einen angemessenen Zeitraum zur Kontrolle gegeben hat.

Sollten die o. g. Punkte nicht erfüllt worden sein, sind Garantie- bzw. Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn, nicht eingetretene Einsparungen, Schäden durch Inanspruchnahme Dritter, mittelbare Schäden und Folgeschäden.

13. Ausführungen durch Dritte

Die Übersetzerin darf sich nach Absprache mit dem Auftraggeber zur Ausführung aller Geschäfte Dritter bedienen, sofern sie dies für zweckmäßig oder erforderlich erachtet. Dabei haftet sie nur für eine sorgfältige Auswahl. Der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl gilt in jedem Falle Genüge getan, wenn es sich bei dem beauftragten Dritten um einen Übersetzer handelt, der für die jeweilige Sprache gerichtlich vereidigt/ermächtigt ist. Kontakt zwischen dem Auftraggeber und einem von der Übersetzerin eingesetzten Dritten ist nur mit Einwilligung der Übersetzerin erlaubt. Grundsätzlich besteht die Geschäftsverbindung nur zwischen dem Auftraggeber und der Übersetzerin.

14. Amtliche Beglaubigungen

Sofern keine gegenteilige Anweisung des Auftraggebers erfolgt ist, werden Urkundenübersetzungen grundsätzlich beglaubigt, damit sie von den zuständigen Behörden anerkannt werden. Für die richtige Wiedergabe von Namen und Anschriften in handschriftlich ausgefertigten Urkunden wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für unleserliche Eigennamen und Zahlen in Personenstandsurkunden oder sonstigen Dokumenten. Für diese Beglaubigungen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

15. Stornierung

Nimmt der Auftraggeber einen erteilten Auftrag zurück, ohne gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt zu sein, müssen die bis zur Stornierung entstandenen Kosten erstattet und die bis zu diesem Zeitpunkt eventuell geleisteten Arbeiten bezahlt werden.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wuppertal. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt dann eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende gültige Bestimmung als vereinbart. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

18. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen der Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht.